

Standeskommissionsbeschluss über die Verwaltungskostenbeiträge in der Alters- und Hinterlassenenversicherung

vom 16. Oktober 1972¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 69 des Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversiche-
rung vom 20. Dezember 1946 (AHVG) sowie Art. 8 der Verordnung zum Bundesge-
setz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 30. November 1959,²

beschliesst:

Art. 1

Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die kantonale Ausgleichskasse von den
ihr angeschlossenen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstäti-
gen Verwaltungskostenbeiträge von 3% der Beitragssumme.

Art. 2

Der Kassenvorsteher ist berechtigt, den Verwaltungskostenbeitrag generell oder für
einzelne Abrechnungspflichtige bis auf 1% zu ermässigen, sofern dies die finanziel-
len Erfordernisse der Kasse gestatten.

Art. 3³

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission am 1. Januar
1973 in Kraft.

¹ Mit Revision vom 30. August 2005.

² Ingress abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

³ Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.